



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 9. Juni 2005</b>	<b>Nummer 12</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
9.5.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung .....	214
10.5.2005	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tettau .....	214
11.5.2005	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) .....	230

## **Erste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung**

Vom 9. Mai 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 12. Februar 2005 (GVBl. II S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „15. November des Vorjahres“ wird durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „15. Mai“ wird durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „im Hauptantrag“ gestrichen.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Hauptantrag“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Potsdam, den 9. Mai 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tettau**

Vom 10. Mai 2005

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in Verbin-

dung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### § 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Tettau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserverband Lausitz (WAL).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster sowie bei den Ämtern Plessa, Ortrand und Ruhland hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

### § 3 Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

### § 4 Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft

- oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
- a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
  - d) auf Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlamm,
  3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
  4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
  5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
  6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
  7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
  8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
  9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
  10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
  11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
  12. der Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
  13. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
  14. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird, wie z. B. das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
  15. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme wie z. B. Wärmepumpen, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
  16. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  17. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender und dafür geeigneter Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
  19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  20. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
  21. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
  22. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
  23. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
  24. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
  25. das Ausbringen von Abwasser,
  26. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,

27. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
28. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen oder Wegen, ausgenommen auf der Bundesautobahn A 13,
29. das Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
30. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, wenn hierbei nicht die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) beachtet werden,
31. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
32. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
33. das Errichten oder Erweitern von Schießanlagen, wie z. B. Wurfscheibenschießanlagen,
34. das Errichten oder Erweitern von Golfanlagen, ausgenommen Minigolfanlagen,
35. das Errichten von Flugplätzen,
36. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
37. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
38. Bergbau,
39. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
40. das Errichten oder Erweitern von Fliegenden Bauten im Sinne des § 79 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäß angezeigtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
2. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Anbau von Wein, Hopfen, Gemüse, Obst oder Zierpflanzen, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht angeschnitten wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
7. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
8. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
9. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
10. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
11. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
12. das Errichten oder flächenhafte Erweitern von Friedhöfen,
13. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

## § 5

### Schutz der Zone III A

In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,

## § 6

**Schutz der Zone II**

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen oder mineralischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien,
5. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
7. die Beweidung,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
10. das Errichten oder Erweitern landwirtschaftlicher Dränagen,
11. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
17. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
18. der Transport radioaktiver Materialien,
19. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
20. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
21. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
22. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser, in Oberflächengewässer,
23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
24. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, ausgenommen in Hausgärten zur privaten Nutzung,
25. das Errichten von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## § 7

**Schutz der Zone I**

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren, ausgenommen für Angehörige der Forstwirtschaft,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## § 8

**Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 26, des § 5 Nr. 5, des § 6 Nr. 21, 22, 27, 28, 29 und 30 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 9

**Befreiungen**

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 13 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 10

**Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

## § 11

**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

## § 12

**Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 14

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss vom 19. September 1984 des Bezirkstages Cottbus festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tettau aufgehoben.

Potsdam, den 10. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Anlage 1**

Horizontalfilterbrunnen, der sich in der Gemeinde Lindenu, ca. 1,7 km südwestlich des Wasserwerkes, auf einem zwischen Grenzpusnitz und der Kreisstraße K 6607 (Ortsverbindung Tettau – Lindenu) gelegenen Feld befindet.

Alle nachfolgend genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugselipsoid: Bessel).

**Abgrenzung der Schutzzonen**

## 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Tettau befindet sich im Südwesten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, in der Gemeinde Tettau, an der Frauendorfer Straße. Zu dem Wasserwerk gehören die Fassungen 1 und 3 mit insgesamt 36 Einzelbrunnen, die von Südwesten nach Nordosten über eine Strecke von etwa 7 km in einem Waldgebiet zwischen der Gemeinde Tettau und der Stadt Ruhland linienförmig angeordnet sind. (Die Fassung 2 wurde außer Betrieb genommen.) Weiterhin gehört zum Wasserwerk ein

## 2. Fassungsbereich (Zone I)

Für die Fassungen 1 und 3 verläuft die Grenze der Zone I als gedachter Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Fassung 1			Fassung 3		
Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert	Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
1	57 00 555	46 21 149	21	57 01 615	46 25 607
2	57 00 592	46 21 287	22	57 01 717	46 25 715
3	57 00 613	46 21 437	23	57 01 818	46 25 825
4	57 00 634	46 21 589	24	57 01 922	46 25 932
5	57 00 660	46 21 738	25	57 02 028	46 26 043
6	57 00 688	46 21 904	26	57 02 128	46 26 150
7	57 00 732	46 22 131	27	57 02 233	46 26 258
8	57 00 800	46 22 306	28	57 02 335	46 26 368
9	57 00 881	46 22 484	29	57 02 438	46 26 476
10	57 00 955	46 22 615	30	57 02 542	46 26 586
11	57 01 016	46 22 747	31	57 02 639	46 26 690
12	57 01 042	46 22 896	32	57 02 714	46 26 765
13	57 01 046	46 23 045	33	57 02 782	46 26 839
14	57 01 113	46 23 127	34	57 02 851	46 26 910
15	57 01 279	46 23 144	35	57 02 919	46 26 985
16	57 01 366	46 23 225	36	57 02 988	46 27 057
17	57 01 437	46 23 360			
18	57 01 447	46 23 473			
19	57 01 511	46 23 522			
20	57 01 577	46 23 593			

Für den Horizontalfilterbrunnen verläuft die Grenze der Zone I als Kreis mit einem Radius von 35 m um den zentralen Sam-

melschacht des Brunnens als Mittelpunkt mit den Koordinaten h: 56 99 556 r: 46 19 758.

Folgende Flurstücke werden von der Zone I teilweise erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsdorf	1	5
Frauendorf	4	18, 70
	8	661, 662, 665, 671/2, 677/2, 699, 706/1, 706/2, 707
	10	12
Lindenu	4	6/2, 7/2, 24/2, 196, 197
	5	35/2, 36/2, 37/2
Ruhland	9	246, 247, 248, 251, 252, 265, 270, 271
	11	10/1
Tettau	3	458/1, 462, 466/1, 467, 471, 473

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II besteht aus drei Teilflächen.

Die Grenzen der Zone II der Fassungen 1 und 3 werden separat für jede Fassung aus einem in sich geschlossenen gedachten Linienzug gebildet, der in einem Abstand von 100 m um eine durchgehende gedachte Linie verläuft, die die Mittelpunkte aller in der Tabelle unter Nummer 2 genannten nebeneinander liegenden Brunnen einer Fassung mit Geraden verbindet.

Die Beschreibung der Grenze der Zone II für den Horizontalfilterbrunnen beginnt ca. 300 m südöstlich des Horizontalfilterbrunnens, an einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 56 99 352 r: 46 19 967 an der Stelle, wo der Teichgraben nach Nordwesten abknickt.

Beginnend am vorgenannten gedachten Punkt verläuft die Grenze der Zone II ca. 430 m in genau westlicher Richtung

entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Naugraben, von dort ca. 150 m in nördlicher Richtung entlang des Naugrabens bis zur Einmündung in den Teichgraben, von dort ca. 270 m in nördlicher Richtung als Verlängerung der letztgenannten Strecke entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 56 99 768 r: 46 19 581 auf dem Feld, von dort ca. 410 m in genau östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 56 99 768 r: 46 19 988 auf dem Feld, von dort ca. 200 m in genau südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 56 99 564 r: 46 19 988 auf dem Feld, von dort ca. 210 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 56 99 352 r: 46 19 967 an der Stelle, wo der Teichgraben nach Nordwesten abknickt, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenzen der Zone II für den Horizontalfilterbrunnen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise in der Zone II:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsdorf	1	1, 5, 6, 7
Frauendorf	4	1, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 67, 68, 69, 70, 73
	8	602, 633, 634, 655, 656, 657/2, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 670/1, 670/2, 671/1, 671/2, 671/3, 672, 673, 675, 676/1, 676/2, 677/1, 678, 679/1, 679/2, 681, 696, 697, 698, 699, 700/2, 702/1, 702/2, 703, 704/1, 704/2, 705/1, 705/2, 706/1, 706/2, 707, 708, 717
	10	12
Lindenau	4	6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24/2, 180, 182, 183, 184, 188, 189, 190, 191, 193, 194/1, 194/2, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 202/1, 202/2, 202/3, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 216, 217
	5	35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43
Ruhland	9	238/1, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 281
	11	10/1, 13
Tettau	3	458/1, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466/1, 466/2, 467, 468, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 565

### 4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, im Osten der Gemeinde Tettau, an der Frauendorfer Straße, ca. 50 m nordwestlich vom Eingangstor des Wasserwerkes Tettau. Die im Folgenden genannten Gewässer, Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend in Tettau, an der Frauendorfer Straße, ca. 50 m nordwestlich vom Eingangstor des Wasserwerkes Tettau, verläuft die Grenze der Zone III A ca. 150 m in nordwestlicher Richtung entlang der Frauendorfer Straße bis zum südlichen Ende der Grenze zwischen den Flurstücken 451/4 und 565 (Frauendorfer Straße 37, Gelände Wasserwerk) der Gemarkung Tettau, Flur 3, von dort in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 451/4, übergehend in 451/3

(Grundstück Ruhlander Straße 2) und 565 (Frauendorfer Straße 37, Gelände Wasserwerk) bis zur Ruhlander Straße, von dort nach rechts ca. 1 600 m in östlicher Richtung entlang der Ruhlander Straße und des anschließenden Rundwanderweges bis zur Wegkreuzung nördlich der Heidehäuser, von dort ca. 250 m in südöstlicher Richtung geradeaus entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach links ca. 300 m in nördlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort ca. 400 m nach rechts in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort ca. 60 m in östlicher Richtung geradeaus entlang des Waldweges bis zum asphaltierten Radwanderweg (Ortsverbindung Lauchhammer-Bärhaus – Frauendorf), von dort nach links ca. 500 m in nördlicher Richtung entlang des Radweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts ca. 600 m in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur zweiten Wegkreuzung, von dort ca. 1 430 m in östlicher Rich-



tung auf einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zum Grenzstein „Gut Arnsdorf/Gemeinde Frauendorf“, der sich am rechten Rand des Verbindungsweges zwischen den Fassungstrassen 1 und 3 ca. 500 m vor Brunnen Nr. 21 der Fassungstrasse 3 befindet, vom Grenzstein „Gut Arnsdorf/Gemeinde Frauendorf“ quer über v. g. Verbindungsweg und dann nach links in nordöstlicher Richtung ca. 400 m entlang des Waldweges bis zu dem aus nördlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach links ca. 350 m in nördlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu dem aus nordöstlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts ca. 250 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Grenze der Gemarkungen Frauendorf – Ruhland (Waldweg), von dort ca. 1 230 m in nordöstlicher Richtung auf einer gedachten geraden Linie parallel zur Fassungstrasse 3 bis zum asphaltierten Radwanderweg (Ortsverbindung Lauchhammer-Bärhaus – Ruhland), von dort nach links ca. 20 m in nördlicher Richtung entlang des Radwanderweges bis zu dem aus nordöstlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts ca. 500 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Bahnlinie am Kilometerstein 102/4, von dort ca. 1 150 m entlang der Bahnlinie bis zur östlichen Abfahrt der Eisenbahnbrücke welche über die Bundesautobahn A 13 führt, von dort ca. 850 m in südöstlicher Richtung entlang des angrenzenden asphaltierten Radwanderweges (Ortsverbindung Ruhland – Arnsdorf) bis zum schienengleichen Übergang der Bahnlinie, von dort nach rechts ca. 3 km in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung mit dem Wiesengraben, von dort nach rechts ca. 600 m in nordwestlicher Richtung entlang des Wiesengrabens bis zur Bundesautobahn A 13, von dort nach links entlang einer gedachten geraden Linie rechtwinklig über die A 13 bis zu einem von Westen her ankommenden Waldweg, von dort in westlicher Richtung ca. 700 m entlang dieses Waldweges bis zur Grenze der Gemarkungen Arnsdorf – Frauendorf (Waldweg), von dort nach rechts ca. 260 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze der Gemarkungen Arnsdorf – Frauendorf bis zu dem aus südwestlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach links in südwestlicher Richtung ca. 1 000 m entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach links im stumpfen Winkel abbiegend ca. 320 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis dieser in den Ortsverbindungsweg Arnsdorf – Frauendorf einmündet, von dort nach rechts ca. 840 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges bis dieser in die Arnsdorfer Straße der Gemarkung Frauendorf übergeht, dann weiter geradeaus entlang der Arnsdorfer Straße bis zur Hauptstraße, von dort über die Hauptstraße bis zum gegenüberliegenden Abschnitt des Dorfgrabens, der sich links neben dem Denkmal für die Opfer des Weltkrieges 1914 bis 1918 befindet, von dort in westlicher Richtung entlang des Dorfgrabens bis zu der Stelle, wo der Dorfgraben in den Grenzgraben Lindenau – Frauendorf einmündet, von dort ca. 390 m in nordwestlicher, dann ca. 1 000 m in westlicher Richtung entlang des Grenzgrabens Lindenau – Frauendorf bis von links aus südlicher Richtung ein Waldweg ankommt, von dort nach links ca. 290 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis dieser in den Feld- und Waldweg einmündet, von dort nach rechts ca. 480 m in westlicher Richtung entlang des Weges bis zu einem Wäldchen an der südlichen Wegseite, von dort nach links ca. 180 m in südlicher, dann 180 m in westlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Ruhlander Weg, von dort nach links ca. 1 km in südwestlicher Richtung entlang des Ruhlander Weges bis zu einer von

Südosten her einmündenden Straße am Ortrand von Lindenau, von dort nach links ca. 150 m in südöstlicher Richtung entlang dieser Straße bis zur Frauendorfer Straße, von dort nach rechts in westlicher Richtung entlang der Frauendorfer Straße bis zur Hauptstraße, von dort weiter in westlicher Richtung entlang der Hauptstraße bis zum Teichweg, von dort in südlicher Richtung entlang des Teichweges bis zu dem am Nordufer des Kalmusteiches verlaufenden Fußweg, von dort nach rechts in westlicher Richtung entlang dieses Fußweges bis zur Mühlgasse, von dort nach rechts in nördlicher Richtung entlang der Mühlgasse bis diese in die Hauptstraße einmündet, von dort nach links in westlicher Richtung ca. 90 m entlang der Hauptstraße bis zur Elsterwerdaer Straße, von dort nach rechts ca. 240 m in nördlicher Richtung, dann nach links in westlicher Richtung ca. 230 m entlang der Elsterwerdaer Straße bis zum Naugraben, von dort nach rechts ca. 440 m in nördlicher Richtung entlang des Naugrabens bis zu dem aus westlicher Richtung einmündenden linken Stichgraben, von dort nach links in westlicher Richtung entlang des linken Stichgrabens bis zu dessen Ende, von dort auf einer gedachten geraden Linie ca. 30 m in westlicher Richtung bis zur Grenzpulsnitz, von dort nach rechts ca. 260 m in nördlicher Richtung entlang der Grenzpulsnitz bis diese einen Feldweg kreuzt, von dort nach links in westlicher Richtung ca. 350 m entlang des Feldweges bis dieser in den alleenartigen Verbindungsweg von Lindenau nach Schraden einmündet, von dort nach rechts ca. 920 m in nordwestlicher Richtung entlang des Verbindungsweges bis zur Landesstraße L 63, von dort nach rechts in nördlicher Richtung ca. 480 m entlang der L 63 bis zu der Abfahrt zur Straße „Am roten Buschhaus“, von dort nach rechts in östlicher Richtung abbiegend bis zur Straße „Am roten Buschhaus“ und dann ca. 270 m entlang der Straße „Am roten Buschhaus“ bis zu dem aus nördlicher Richtung einmündenden Feldweg mit Alleecharakter, von dort nach links in nördlicher Richtung ca. 390 m entlang des Feldweges bis zur Kreuzung mit dem Vierengraben, von dort nach rechts ca. 390 m in östlicher Richtung entlang des Vierengrabens bis dieser den nächsten alleenartigen Feldweg kreuzt, von dort nach links in nördlicher Richtung ca. 160 m entlang des Feldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 00 293 r: 46 19 430, von dort im rechten Winkel abbiegend auf einer gedachten geraden Linie ca. 270 m in östlicher Richtung über die Grenzpulsnitz bis zum Brandgrubenweg in Tettau, von dort entlang des Brandgrubenweges bis zum Heimgartenweg in Tettau, von dort weiter geradeaus entlang des Heimgartenweges über die Lindenauer Straße bis zum Schafrebenweg, von dort geradeaus entlang des Schafrebenweges bis dieser in den Verbindungsweg zur Winzergasse einmündet, von dort nach links ca. 20 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Waldrand, von dort nach rechts ca. 240 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum angrenzenden Alterfleckweg, von dort nach links in nördlicher Richtung ca. 190 m entlang des Alterfleckweges bis zu dem aus östlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Frauendorfer Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

##### 5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Süden der Gemeinde Lindenau, an der Stelle, wo der am Nord-

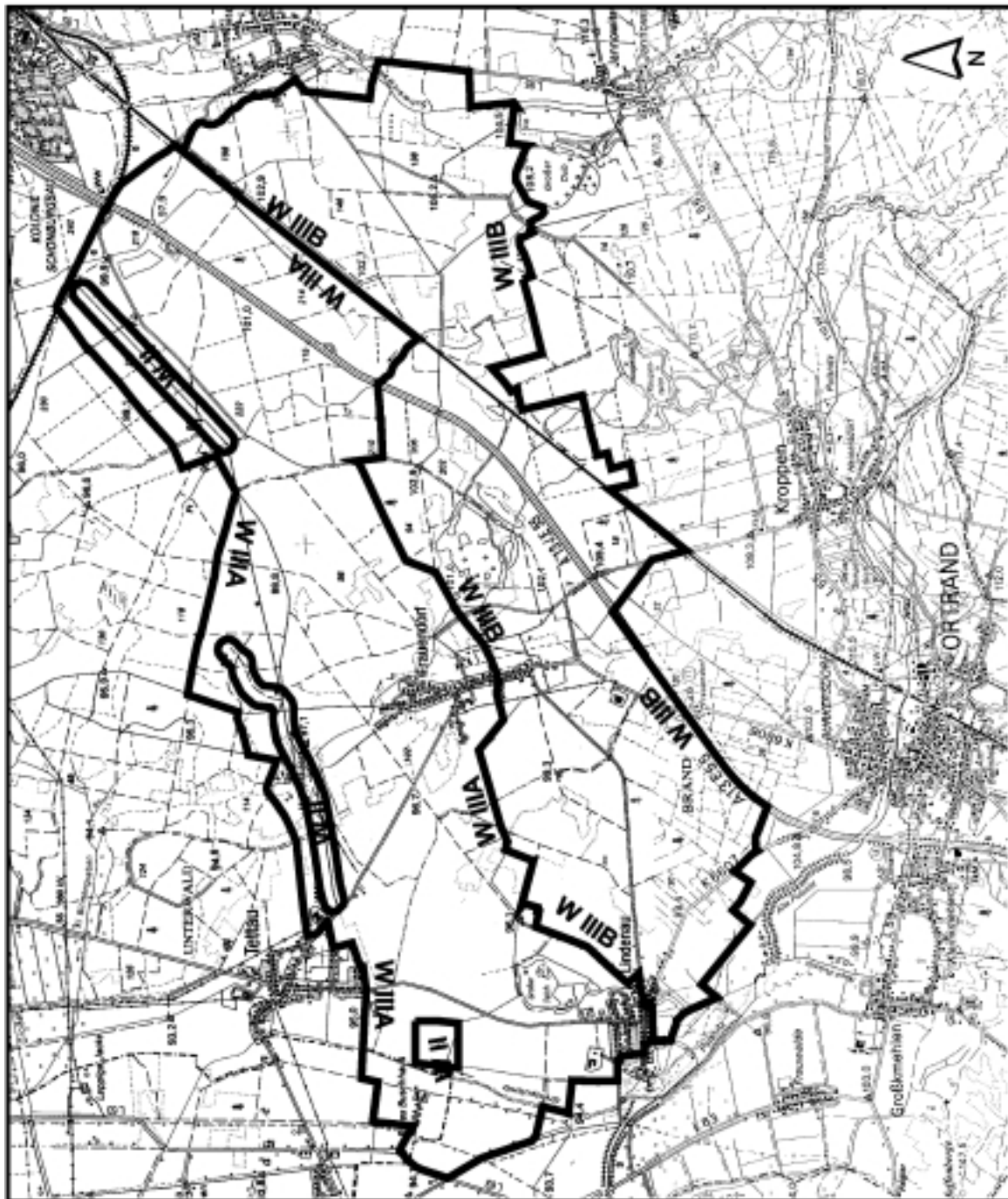
ufer des Kalmusteiches verlaufende Fußweg in die Mühlgasse (nahe des Mühlengeländes Buntzel) einmündet. Die im Folgenden genannten Gewässer, Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B.


Beginnend in Lindenau, an der Stelle, wo der am Nordufer des Kalmusteiches verlaufende Fußweg in die Mühlgasse einmündet, verläuft die Grenze der Zone III B über ca. 12 km in östlicher Richtung entlang der unter Nr. 4 beschriebenen Grenze der Zone III A bis zum Sieggraben an der Westseite von Arnsdorf, von dort nach rechts ca. 700 m in südöstlicher Richtung stromauf entlang des Sieggrabens bis zur Brücke des Radwanderweges (Ortsverbindung Arnsdorf-Kroppen), von dort nach rechts ca. 170 m in südwestlicher Richtung entlang des Radwanderweges Richtung Kroppen bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort nach links ca. 620 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Waldrand, von dort nach links ca. 150 m in östlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur südöstlichen Waldecke, von dort ca. 240 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Wiesen und die Ruhlander Schwarzwasser bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 00 119 r: 46 29 303 an der Landesstraße L 55 (auf der anderen Straßenseite Übergang von Wald zu Wiese), von dort nach rechts in südlicher Richtung ca. 880 m entlang der L 55 bis zu dem aus westlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts in westlicher Richtung ca. 350 m entlang des Waldweges bis zum Ruhlander Schwarzwasser, von dort nach links ca. 420 m in südlicher Richtung entlang des Ruhlander Schwarzwassers bis zu der Stelle, wo der Stegengraben vom Ruhlander Schwarzwasser in westlicher Richtung abzweigt, von dort nach links ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang des Stegengrabens bis dieser den Radwanderweg (Ortsverbindung Jannowitz – Arnsdorf) kreuzt, von dort nach rechts, ca. 140 m erst in nördlicher und dann weiter in westlicher Richtung entlang des Radwanderweges bis zu der Stelle, wo der Radwanderweg nach Nordwest abschwimmt und aus westlicher Richtung ein Waldweg einmündet, von dort geradeaus in westlicher Richtung ca. 220 m entlang des Waldweges bis zu dem aus südlicher Richtung einmündenden, am Waldrand verlaufenden Weg, von dort nach links ca. 180 m in südlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts in nordwestlicher Richtung ca. 370 m entlang des Wanderweges um den Großen Dub, dann weiter entlang des Wanderweges am Ufer des Großen Dub ca. 400 m in südwestlicher Richtung bis zu dem aus westlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts ca. 50 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Gabelung, von dort nach rechts ca. 230 m entlang des Waldweges, erst in nordwestlicher und dann in westlicher Richtung bis zum Radwanderweg (Ortsverbindung Kroppen – Arnsdorf), von dort schräg in südwestlicher Richtung über den Radwanderweg bis zur Weggabelung, dann weiter nach rechts in nördlicher Richtung ca. 150 m entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach links ca. 380 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts in nördlicher Richtung ca. 90 m entlang des Waldweges bis zur darauf folgenden Wegkreuzung, von dort nach links ca. 750 m in westlicher Richtung bis zu dem aus nördlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts in nördlicher Richtung ca. 500 m entlang des Waldweges

bis zu dem Weg zwischen Waldrand und der als Wiese genutzten Fläche, von dort nach links ca. 290 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges bis zu dem aus südlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach links in südlicher Richtung ca. 70 m entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts ca. 220 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu der darauf folgenden Wegkreuzung, von dort nach links in südlicher Richtung ca. 600 m entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts ca. 150 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Teichabschlussgraben Kroppen – Frauendorf, von dort über den Teichabschlussgraben und weiter geradeaus in westlicher Richtung ca. 450 entlang des Fußweges bis dieser in einen Waldweg einmündet, von dort nach links ca. 100 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts in westlicher Richtung ca. 160 m entlang des Waldweges bis dieser in den nächsten Waldweg einmündet, von dort nach links ca. 200 m in südlicher Richtung bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort nach rechts ca. 200 m in westlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Waldrand, dann im rechten Winkel abbiegend ca. 210 m in nördlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur Waldecke, von dort in Verlängerung der letztgenannten Strecke ca. 40 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zur Bahnlinie, von dort nach links ca. 960 m in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zu der Stelle, wo der Radwanderweg Kroppen – Frauendorf die Bahnlinie kreuzt (schiengleicher Übergang), von dort nach links in nördlicher Richtung ca. 360 m entlang des Radwanderweges bis zu dem aus nordwestlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach links ca. 620 m in nordwestlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Bundesautobahn A 13, von dort nach links in südwestlicher Richtung (Richtung Dresden) ca. 2 430 m entlang der A 13 bis zu dem kurz vor der Anschlussstelle Ortrand aus westlicher Richtung ankommenden Weg am Waldrand, von dort nach rechts ca. 460 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Kreisstraße K 6607, von dort nach rechts ca. 290 m in nordwestlicher Richtung entlang der K 6607 bis zu dem aus südwestlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach links in südwestlicher Richtung ca. 180 m entlang des Waldweges bis zu dem aus nordwestlicher Richtung einmündenden Waldweg, von dort nach rechts ca. 320 m in nordwestlicher Richtung entlang des Waldweges, dann im rechten Winkel abbiegend nach links ca. 220 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Scheibeneichelgraben, von dort nach rechts in nordwestlicher Richtung ca. 750 m entlang des Scheibeneichelgrabens, dann im rechten Winkel abbiegend nach links ca. 200 m in südwestlicher Richtung bis zu der Stelle, wo der Scheibeneichelgraben unter dem Mühlengraben durchfließt, von dort nach rechts in nordwestlicher Richtung entlang des Mühlengrabens bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 72/1, von dort ca. 50 m erst in östlicher, dann nach links in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 72/1 und 48/1 (Kalmusteich) bis zum Flurstück 73/1 (Grundstück Mühlgasse 4), von dort entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 73/1 und 48/1 bis zur Mühlgasse, von dort ca. 50 m in nördlicher Richtung entlang der Mühlgasse bis zu dem aus östlicher Richtung einmündenden, am Nordufer des Kalmusteiches verlaufenden Fußweg, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B.

Übersichtskarte

Anlage 2



<p><b>Legende</b></p> <p><b>W III B</b> Schutzzone III B</p> <p><b>W III A</b> Schutzzone III A</p> <p><b>W II</b> Schutzzone II</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p>	<p>Wasserschutzgebiet Tettau</p>	<p>Land Brandenburg</p> 
<p>0 500 1000 1500 Meter</p> <p>Kartiergrundlage: RTK 50 Blatt 4546, 4746 Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G 199</p>	<p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tettau vom 10. Mai 2005</p>	

**Anlage 3****Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

<b>Tierart</b>	<b>Dungeinheiten pro Tier</b>
Milchkühe (über 2 Jahre)	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder (über 2 Jahre)	0,5
Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6
Jungvieh (bis 1 Jahr)	0,3
Kälber (bis 3 Monate)	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine (> 20 kg)	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Rotwild und Damwild (über 1 Jahr)	0,05
Rotwild und Damwild (bis 1 Jahr)	0,01
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten (7 Wochen)	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

## Anlage 4

## Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
<b>1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> <li>– verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>– verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>– verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>– verboten auf Brachland</li> <li>– verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden</li> </ul> verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft oder sonstige organische oder mineralische Dünger		
1.2 Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlamm	verboten		
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m <sup>3</sup> übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,
		die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird		
	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>		
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	—

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A
1.10 Beweidung	verboten	—	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bodenentseuchung oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	—
1.15 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Anbau von Wein, Hopfen, Gemüse, Obst oder Zierpflanzen	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		—
1.16 Landwirtschaftliche Dränagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
1.17 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten		
1.18 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten		
<b>2 sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird, wie z. B. das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung	verboten für alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	—	
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wie z. B. Wärmepumpen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
<b>3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	—	
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern		verboten		
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen		—	
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes		verboten		
3.5 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln zu errichten	verboten		—	
3.6 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender und dafür geeigneter Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten		
3.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik		
3.8 Transport radioaktiver Materialien	verboten		—	
3.9 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten oder zu erweitern		verboten		

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
3.10 Kraftwerke oder Heizwerke, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	
<b>4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2 Abwasserkanäle oder -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten für das Errichten oder Erweitern, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird	
4.3 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.4 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.5 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.6 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
4.7 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten, ausgenommen unbelastetes Niederschlagswasser	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser	—
<b>5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten für Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	



entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
5.2 Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen und Wegen	verboten, ausgenommen auf der Bundesautobahn A 13		
5.3 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten bei Rangier- oder Güterbahnhöfen
5.4 Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten, wenn hierbei nicht die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) beachtet werden		
5.5 Öffentliche Freibäder oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten, ausgenommen in Hausgärten zur privaten Nutzung	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung – verboten für Schießanlagen wie z. B. Wurfscheibenschießanlagen und für Golfanlagen, ausgenommen Minigolfanlagen	
5.7 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen abzuhalten oder durchzuführen	verboten	– verboten für Märkte, Volksfeste oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen – verboten für Motorsport	—
5.8 Friedhöfe zu errichten oder flächenhaft zu erweitern	verboten		—
5.9 Flugplätze zu errichten	verboten		
5.10 Militärische Anlagen oder Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.12 Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
5.13 Bergbau	verboten		
5.14 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	—	
5.15 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	

	entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
		II	III A	III B
<b>6</b>	<b>bauliche Anlagen allgemein</b>			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	—	
6.2	Fliegende Bauten im Sinne des § 79 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1!</i> (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)	verboten, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäß angezeigtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
6.3	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	—	

**Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV)**

Vom 11. Mai 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 3 Ablauf des Vergabeverfahrens
- § 4 Auswahl
- § 5 Quoten
- § 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs
- § 7 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 8 Auswahl nach Wartezeit
- § 9 Auswahl im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens
- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 12 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 13 Nachrangige Auswahlkriterien
- § 14 Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern
- § 15 Auswahl für höhere Fachsemester
- § 16 Bescheide
- § 17 Abschluss des Verfahrens
- § 18 Losverfahren
- § 19 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

**Anlage:** Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

§ 1  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelor-, Diplom-, Magister- und Staatsexamenstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund erfolgt.

(2) Die Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen erfolgt auf der Grundlage der in der Satzung für den betreffenden Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

(3) Die Hochschulen vergeben die Studienplätze für das erste und höhere Fachsemester, sofern für diese Zulassungszahlen festgesetzt wurden.

(4) Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

- (5) Darüber hinaus werden die Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose vergeben, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

## § 2

### **Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren**

- (1) Der Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschulen können durch Satzung regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer vor dem 16. Januar bzw. 16. Juli erworbenen Hochschulzugangsberechtigung bis zum 30. November bzw. 31. Mai den Zulassungsantrag stellen müssen (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2.

- (2) Die Hochschulen regeln die Bewerbungsfristen für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung.

- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

- (4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Setzt die Zulassung zu einem Studiengang das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung voraus, ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

- (5) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt die Studienaufnahme neben dem Schulabschluss eine weitere Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber – DSH und vergleichbare Prüfungen) oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung (Vorpraxis) voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig.

- (6) Im Zulassungsantrag ist anzugeben, ob

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eine Einschreibung vorliegt,
2. an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen worden ist oder bereits früher eine Einschreibung vorgelegen hat, gegebenenfalls für welche Zeit.

- (7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Absatz 5 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 6 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

- (8) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

## § 3

### **Ablauf des Vergabeverfahrens**

- (1) Zunächst wird im Hauptverfahren über den im Zulassungsantrag genannten Studiengang entschieden. Die danach noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

- (2) Wer in einer oder mehreren nach § 5 zu bildenden Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl der ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs,
4. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation,
5. Auswahl nach Wartezeit,
6. Auswahl nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens,
7. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
8. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

- (3) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung auf, ob sie im Fall der Zulassung in einem Nachrückverfahren die Einschreibung für

den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder erklärt, dass auf eine Teilnahme an einem Nachrückverfahren verzichtet wird, nimmt am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(4) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

(5) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Danach noch verfügbare Plätze werden in der Reihenfolge nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 8 vergeben.

#### § 4 Auswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze in dem betreffenden Studiengang, erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der §§ 5 bis 14.

#### § 5 Quoten

(1) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang sind für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert vorweg abzuziehen.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 5 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Liegen für die Vergabe nach den Absätzen 1 und 2 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vor, werden frei bleibende Studienplätze nach Absatz 4 vergeben.

(3) Zusätzlich zu den Quoten nach den Absätzen 1 und 2 sind an der Technischen Fachhochschule Wildau im Studiengang „Verwaltung und Recht“ 20 vom Hundert der Plätze für Studienbewerberinnen und Studienbewerber vorzubehalten, die auf Grund des besonderen öffentlichen Bedarfs von der Landesregierung unter Angabe einer Reihenfolge benannt werden.

(4) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(5) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 bis 4 wird gerundet.

(6) In international ausgerichteten Studiengängen kann von der Quote nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn dieser Studiengang im Rahmen eines Programms von einer Institution gefördert wird oder Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen.

#### § 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Antrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind. Der von einem nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

## § 7

**Auswahl nach dem Grad der Qualifikation**

(1) Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

## § 8

**Auswahl nach Wartezeit**

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder Satz 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) enthalten sind,

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

## § 9

**Auswahl im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens**

(1) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen

1. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch kann bis auf das Dreifache der Zahl der hier nach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Maßstäbe.

(3) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens durch Satzung. Die Satzung ist nach Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten dem für die Hochschulen

zuständigen Mitglied der Landesregierung vor Veröffentlichung anzuzeigen.

#### § 10

##### **Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

#### § 11

##### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung**

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 2 Nr. 2. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Probeseesters bestimmt.

#### § 12

##### **Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nur im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage.

#### § 13

##### **Nachrangige Auswahlkriterien**

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Rangleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis

zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

#### § 14

##### **Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 1 zugelassen.

(2) Sie werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund einer Einweisung in ein Studienkolleg oder einen Deutschkurs für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgezeichnet ist,
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießt,
4. einer deutschen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

#### § 15

##### **Auswahl für höhere Fachsemester**

(1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt, werden freie Studienplätze an deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die als Studienanfänger in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrücker),
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulwechsel, Studienunterbrechung),
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber (Quereinstieg, Teilzulassung).

(2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird durch Los entschieden.

#### § 16 Bescheide

(1) Die Hochschule teilt unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem gegenüber der Hochschule zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung der Hochschule bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil übrige Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Hochschule den Zulassungsbescheid zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule den Zulassungsbescheid zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

#### § 17 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Die Hochschule soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

#### § 18 Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Über die Zulassung dieser Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester eines grundständigen Studiengangs entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von den Hochschulen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 19 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2005/2006.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Hochschulvergabeverordnung vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2004 (GVBl. II S. 458), außer Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

#### Anlage

##### Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	–	4 Punkte
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“	–	3 Punkte
3. Note „befriedigend“	–	2 Punkte
4. Note „ausreichend“	–	1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte  
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte  
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte  
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte  
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0